Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

04.03.1968 - Nr. 47 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 47

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. März 1969

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

(Drucksachenabteilung I Nr. 34)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 16. Oktober 1968 den Bericht der Finanzdeputation zum Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz).

Der Senat stimmt den Vorschlägen der Finanzdeputation zu. Der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungen ist in der Anlage beigefügt. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz in dieser Fassung zu beschließen.**

Bericht der Finanzdeputation

Die Finanzdeputation hat nach Vorberatung in ihrem Haushaltsausschuß in ihrer Sitzung am 25. Februar 1969 den obengenannten Gesetzentwurf beraten und schlägt folgende Änderungen gegenüber der Mitteilung des Senats vom 24. September 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 34) vor:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 ist für „einschließlich" „und" zu setzen.
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Eine Übertragung nach Absatz 2 kann nur erfolgen, wenn der Leiter des Vermessungsamts Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes ist.
3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Beamten des höheren vermessungtechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.
4. In § 2 Absatz 6 Satz 2 ist für „des Senators der Finanzen" „des Senators für die Finanzen" zu setzen.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Pflichten der Grundstückseigentümer

(1) Wirken sich Veränderungen an Grundstücken auf die Nachweise des Liegenschaftskatasters aus, so haben die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümer der Katasterbehörde auf Anforderung alle zweckdienlichen Angaben zu machen.

(2) Sofern ein Gebäudeeigentümer die Einmessung neu entstandener oder veränderter Gebäude nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung veranlaßt hat, kann die Einmessung von Amts wegen vorgenommen werden.

(3) Änderungen an den Eigentums- und Grenzverhältnissen von Grundstücken, die im Grundbuch nicht nachgewiesen sind, sind unverzüglich ohne Aufforderung anzuzeigen.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 ist zwischen den Worten „Vermessungsarbeiten" und „Schäden" das Wort „unvermeidbare" einzufügen.
7. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   (3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, insbesondere in Form von Vermessungsrissen, dürfen nur den in § 2 Absatz 4 und 5 genannten Aufgabenträgern überlassen werden. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
8. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen

nur von der zustädigen Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht werden. Vervielfältigungen dieser Unterlagen durch andere Stellen für gewerbliche Zwecke sind nicht zugelassen. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

9. In § 13 Absatz 1 Satz 2 ist für „grundsätzlich" „in der Regel" zu setzen.
10. In § 13 Absatz 2 ist „stets" zu streichen.
11. § 13 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
    f) bei Bauanträgen aus baurechtlichen Gründen die Feststellung der Grundstücksgrenzen erforderlich ist.
12. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Ersatzpflicht bei Versetzung von Grenzzeichen und Vermessungsmarken

Wer Maßnahmen veranlaßt, durch die Grenzzeichen und Vermessungsmarken verändert oder entfernt werden, hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen.

13. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Ladung zur Abmarkung

Wenn Grundstücksgrenzen abgemarkt oder Grenzzeichen überprüft werden sollen, sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Beteiligte) zu dem Vermessungstermin hinzuzuziehen, soweit es für erforderlich gehalten wird.

14. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Abmarkungsniederschrift

Das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Sofern Beteiligte beim Vermessungstermin anwesend sind und das Vermessungsergebnis schriftlich anerkennen, kann eine besondere schriftliche Bekanntgabe entfallen.

15. In § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) ist „oder § 17" zu streichen.

Begründung für die Änderungsvorschläge:

Zu 1.:
Es soll verdeutlicht werden, daß das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven kommunalrechtlich nicht zur Stadtgemeinde Bremerhaven gehört.

Zu 2.:
Diese Fassung bringt besser zum Ausdruck, daß auch Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die aus dem gehobenen Dienst aufgestiegen sind, zum Leiter eines Vermessungsamts bestellt werden können.

Zu 3.:
Die Änderung ist in Anpassung an die unter Ziffer 2 erfolgte Neufassung erforderlich geworden.

Zu 4.:
Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu 5.:
Es erscheint nicht vertretbar, die Gebäudeeigentümer mit Gebühren für vor dem 1. Januar 1969 nicht erfolgte Einmessungen zu belasten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen vorgenommen werden. Aus systematischen Gründen soll dieses Anliegen durch Ergänzung der Anlage „C. Gebührenverzeichnis" zu § 1 Absatz 1 der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35) hinter den Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5 berücksichtigt werden.

Hierzu wird folgende Fassung vorgeschlagen:
„Gebührenfrei sind:
Von Amts wegen vorgenommene Gebäudeeinmessungen für Gebäude oder Gebäudeteile, die vor dem 1. Januar 1969 noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind."

Die vorgesehene Ergänzung soll demnächst zusammen mit anderen erforderlich gewordenen Änderungen der BremVwGebO erfolgen. Verwaltungsintern ist sichergestellt, daß zwischenzeitlich für diese Fälle keine Gebühren erhoben werden.

Zu 6.:
Die Einfügung dient der Klarstellung. Der Kostenpflichtige hat nur die Schäden zu ersetzen, die bei Durchführung der Vermessungsarbeiten unvermeidbar sind.

Zu 7.:
Mit der Streichung der Einschränkung „für den innerdienstlichen Gebrauch" soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch anderen Stellen die erforderlichen Angaben zu überlassen.

Zu 8.:
Mit der Neufassung wird den Wünschen der Notarkammer Bremen Rechnung getragen. Durch diese Fassung wird es den Notaren ermöglicht, ihren Mandanten Vervielfältigungen zugänglich zu machen. Die Fassung läßt es auch zu, daß für den internen Gebrauch Vervielfältigungen gefertigt werden (z. B. Bauunternehmer für seine Ingenieure).

Zu 9.:
Redaktionelle Änderung.

Zu 10.:
Redaktionelle Änderung.

Zu 11.:
Gegenüber der ursprünglich vorgesehenen obligatorischen Neuvermessung soll der Bauverwaltung lediglich die Möglichkeit eröffnet werden, Einmessungen vornehmen zu lassen.

Zu 12.:
Auf die Anzeigepflicht bei zu erwartender Gefährdung von Grenzzeichen durch Bauarbeiten u. ä. kann verzichtet werden, da für den Schädiger die Kostenpflicht ohnehin besteht.

Zu 13.:
Auf die obligatorische Ladung kann verzichtet werden. Falls jedoch die Beteiligten zu hören sind, muß die Vermessungsbehörde die Möglichkeit zur Ladung haben.

Zu 14.:
Redaktionelle Anpassung infolge der Änderung nach Ziffer 13.

Zu 15.:
Folge der Änderung nach Ziffer 12.

Blase — Stellvertr. Vorsitzender

Filzen — Stellvertr. Sprecher

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeit
§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben
§ 3 Aufgaben der Landesvermessung
§ 4 Zweck des Liegenschaftskatasters
§ 5 Grundlagen des Liegenschaftskatasters
§ 6 Bestandteile des Liegenschaftskatasters
§ 7 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
§ 8 Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse
§ 9 Pflichten der Grundstückseigentümer
§ 10 Betreten der Grundstücke
§ 11 Einsichtnahme und Auskunft
§ 12 Veröffentlichung
§ 13 Abmarkung von Grenzpunkten
§ 14 Wirkung der Abmarkung
§ 15 Befugnis zur Abmarkung
§ 16 Abmarkung von Vermessungspunkten
§ 17 Ersatzpflicht bei Versetzung von Grenzzeichen und Vermessungsmarken
§ 18 Ladung zur Abmarkung
§ 19 Abmarkungsniederschrift
§ 20 Entscheidungen über Abmarkungen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Vorlagepflicht der Vermessungsstellen
§ 23 Durchführung
§ 24 Außerkrafttreten früherer Bestimmungen
§ 25 Inkrafttreten

§ 1
Zuständigkeit

Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind Landesangelegenheiten.

§ 2
Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben nach § 1 werden durch die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen wahrgenommen.

(2) Der Senat kann die Aufgaben für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteiles Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven auf das Vermessungsamt das Magistrats der Stadt Bremerhaven übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Magistrats Bremerhaven. Sie kann durch den Senat zurückgenommen werden.

(3) Eine Übertragung nach Absatz 2 kann nur erfolgen, wenn der Leiter des Vermessungsamts Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes ist. Das Vermessungsamt ist bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben an die fachlichen Weisungen des Senators für die Finanzen gebunden. Dieser entscheidet über Widersprüche, die gegen Verwaltungsakte des Vermessungsamts im Vollzug der übertragenen Aufgaben erhoben worden sind.

(4) Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

(5) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die im Land Bremen nach der für sie geltenden Berufsordnung zugelassen sind, dürfen Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster ausführen.

(6) Arbeiten nach Absatz 4 und 5 müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen und für die Übernahme geeignet sein. Die Vermessungsstellen nach Absatz 4 und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind bei der Ausführung ihrer Vermessungsarbeiten, sofern deren Ergebnisse von der Kataster- und Vermessungsverwaltung zu übernehmen sind, an die fachlichen Weisungen des Senators für die Finanzen gebunden.

§ 3
Aufgaben der Landesvermessung

Die Landesvermessung hat die Aufgabe, ein Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten sowie topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und in Kartenwerken darzustellen.

§ 4
Zweck des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke und Gebäude nachzuweisen, wie es die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern.

(2) Das Liegenschaftskataster muß insbesondere geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung zu dienen.

§ 5
Grundlagen des Liegenschaftskatasters

(1) Der Nachweis der Liegenschaften ist auf eine Vermessung zu gründen.

(2) Die Vermessungen sind an das Festpunktfeld der Landesvermessung anzuschließen.

(3) Für die Kennzeichnung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens und seiner Ertragsfähigkeit sind die unanfechtbar gewordenen Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) maßgebend.

(4) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuches nachzuweisen.

§ 6
Bestandteile des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katastervermessungswerk, dem Katasterkartenwerk und dem Katasterbuchwerk.

(2) Der Senator für die Finanzen erläßt Verwaltungsvorschriften über Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters.

§ 7

Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft entspricht.

§ 8

Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümern mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzugeben.

(2) Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Beginn und Ende der Frist sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Änderungen in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters sind dem Grundbuchamt sofort durch Veränderungsnachweise mitzuteilen.

§ 9

Pflichten der Grundstückseigentümer

(1) Wirken sich Veränderungen an Grundstücken auf die Nachweise des Liegenschaftskatasters aus, so haben die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümer der Katasterbehörde auf Anforderung alle zweckdienlichen Angaben zu machen.

(2) Sofern ein Gebäudeeigentümer die Einmessung neu entstandener oder veränderter Gebäude nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung veranlaßt hat, kann die Einmessung von Amts wegen vorgenommen werden.

(3) Änderungen an den Eigentums- und Grenzverhältnissen von Grundstücken, die im Grundbuch nicht nachgewiesen sind, sind unverzüglich ohne Aufforderung anzuzeigen.

§ 10

Betreten der Grundstücke

(1) Die mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen und deren Hilfskräfte sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und dabei die für die Vermessungen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Entstehen durch Vermessungsarbeiten unvermeidbare Schäden, so sind diese dem Geschädigten von demjenigen angemessen in Geld zu ersetzen, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll dem Eigentümer oder Besitzer vorher angezeigt werden.

§ 11

Einsichtnahme und Auskunft

(1) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Liegenschaftskataster einsehen oder Auskunft daraus erhalten.

(2) Soweit Einsichtnahme oder Auskunft zu gewähren ist, sind Abschriften oder Abzeichnungen auf Antrag zu erteilen.

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, insbesondere in Form von Vermessungsrissen, dürfen nur den in § 2 Absatz 4 und 5 genannten Aufgabenträgern überlassen werden. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht werden. Vervielfältigungen dieser Unterlagen durch andere Stellen für gewerbliche Zwecke sind nicht zugelassen. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zu lassen.

§ 13

Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Abgemarkt wird in der Regel dadurch, daß die Grenzpunkte mit Grenzzeichen oberirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

(2) Ein Bedürfnis für die Abmarkung ist anzunehmen, wenn

a) das Liegenschaftskataster durch Neuvermessung neu eingerichtet wird,
b) neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,
c) Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,
d) Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt worden sind,
e) Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Buchstabe a Satz 3 der Grundbuchordnung abgeschrieben werden sollen,
f) bei Bauanträgen aus baurechtlichen Gründen die Feststellung der Grundstücksgrenzen erforderlich ist.

(3) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn sich ihr Verlauf aus dem Liegenschaftskataster zweifelsfrei ergibt und die Katasterbehörde keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Katasterunterlagen hat.

§ 14

Wirkung der Abmarkung

Ist eine Grundstücksgrenze nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis abgemarkt worden, so wird vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist.

§ 15

Befugnis zur Abmarkung

(1) Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nur von den in § 2 genannten Aufgabenträgern abgemarkt oder verändert werden.

(2) Die Vermessungsschriften über Abmarkungen, die von einem Aufgabenträger nach § 2 Absatz 4 oder 5 vorgenommen worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde einzureichen.

§ 16

Abmarkung von Vermessungspunkten

(1) Die Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken oder an ihren Bauwerken Vermessungspunkte durch besondere Vermessungsmarken abgemarkt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Für Schäden, die hierdurch entstehen, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Ersatzpflicht bei Versetzung von Grenzzeichen und Vermessungsmarken

Wer Maßnahmen veranlaßt, durch die Grenzzeichen und Vermessungsmarken verändert oder entfernt werden, hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen.

§ 18

Ladung zur Abmarkung

Wenn Grundstücksgrenzen abgemarkt oder Grenzzeichen überprüft werden sollen, sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Beteiligte) zu dem Vermessungstermin hinzuzuziehen, soweit es für erforderlich gehalten wird.

§ 19

Abmarkungsniederschrift

Das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Sofern Beteiligte beim Vermessungstermin anwesend sind und das Vermessungsergebnis schriftlich anerkennen, kann eine besondere schriftliche Bekanntgabe entfallen.

§ 20

Entscheidungen über Abmarkungen

Wird bei Abmarkungen, die von einem Aufgabenträger nach § 2 Absatz 4 oder 5 vorgenommen werden, nicht die Zustimmung aller Beteiligten erlangt, so ist der Vorgang der zuständigen Katasterbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Katasterbehörde ist allen Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht,

b) unbefugt Abmarkungen vornimmt,

c) unbefugt Grenzzeichen oder Vermessungsmarken vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht,

d) seinen Pflichten nach § 9 trotz Aufforderung ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kataster- und Vermessungsverwaltung.

§ 22

Vorlagepflicht der Vermessungsstellen

Alle öffentlichen Stellen, die Vermessungen durchführen, haben die Ergebnisse ihrer Arbeiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung vorzulegen und, soweit es für erforderlich gehalten wird, Zweitschriften einzureichen.

§ 23

Durchführung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

1. das Verfahren bei den Vermessungen,
2. die Art und Weise der Abmarkung

zu erlassen.

§ 24

Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Gesetz, betreffend Erweiterung und Erneuerung des Katasters vom 26. Februar 1888 (SaBremR 64-a-1).
2. Gesetz, betreffend Vermessungsarbeiten und Errichtung von Marksteinen vom 8. April 1888 (SaBremR 64-a-2).
3. Verordnung, betreffend
   1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs,
   2) die Anlegung des Grundbuchs,
   3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke vom 19. Dezember 1899 (SaBremR 315-c-2).
4. Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (SaBremR — ReichsR 64-c-1).
5. Verordnung über die Änderung der Bezeichnung „Katasterverwaltung" in „Vermessungsamt der Hansestadt Bremen" vom 5. August 1941 (SaBremR 64-a-3).
6. Gesetz, betreffend den Grenzausgleich zwecks Wiederherstellung und Verbesserung von Eigentumsgrenzen nach dem Liegenschaftskataster (Grenzausgleichsverfahren) vom 10. Dezember 1945 (SaBremR 64-a-4).

(2) § 5 Nr. 3 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1) wird wie folgt geändert: Die Worte „Abgrenzung" und „oder Vermessung" werden gestrichen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen